

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 10 (1921)

Artikel: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates
Autor: Meyer, Kurt
Vorwort: Vorrede
Autor: Meyer, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

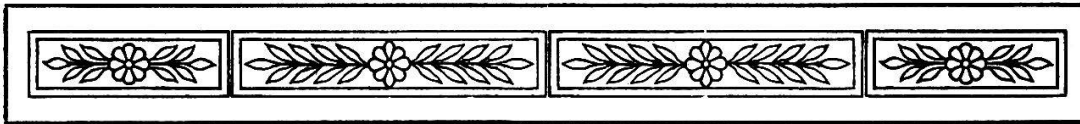
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VORREDE.

Aristokratie? Wer in aller Welt denkt heute noch, da wir vor der gewaltigsten revolutionären Umwälzung der Neuzeit stehen, an jenes idyllische Jahrhundert, in dem jenseits unserer Grenzen aufgeklärte absolutistische Herrscher, in unsern 13 alten Orten einige wenige vornehme Familien die ganze Staatsgewalt in ihren Händen hielten, eine Macht, die sie als von Gottes Gnaden ihnen übertragen glaubten, weil das Volk, die Untertanen nicht fähig seien, nicht nur ihre politischen, sondern selbst ihre privaten Angelegenheiten selber zu ordnen.

Und heute? In diesen Tagen wilder Gährung in Staat und Gesellschaft haben wir in jenen Reihen, in denen das weltliche Gottesgnadentum einen sichern Hort zu besitzen schien und *von denen* seine politischen Ausstrahlungen wie seine wirtschaftlichen Tendenzen zu einer gewaltigen Bedrohung aller jener Völker wurden, die den Obrigkeitsstaat nicht mehr kennen, sondern den freien Volksstaat aufgerichtet haben, heute haben wir dort die Throne stürzen und in revolutionärer Leidenschaft die bisher minderberechtigten oder von der Regierung ganz ausgeschlossenen Volksgenossen in die Rathhäuser und Parlamentsgebäude als Volksbeauftragte einziehen sehen.

Wer heute noch seine Blicke in die Zeit der Landesväter zurücklenkt, deren Zopf das Sinnbild ihres ganzen Regierungssystemes war, der tut es nur, um sich aus der allzustürmischen, unsichern und gefahrvollen Gegenwart in eine Zeit zu flüchten, deren sprechender Ausdruck die sorglose, friedliche Schäferdichtung ist und die von keinen wirtschaftlichen Nöten aufgewühlt wurde.

Es scheint darum noch viel unverständlicher, dass man eine solche Geschichtsepoche zum Gegenstande eines längern Studiums machen und ihr eine ganze Abhandlung widmen kann

und dazu noch eine Erstlingsarbeit, von der man noch mehr als von andern Werken anzunehmen pflegt, dass sie ein Zeugnis für die Denkungsart des Verfassers selber sei.

Freilich, als ich mich entschloss, dieses Thema als Dissertation zu behandeln, dachte noch niemand an die Weltrevolution. Der Auftakt des gewaltigen Krieges war eben verklungen, und die schweizerische Heeresleitung durfte es wagen, im Dezember 1914 einen grossen Teil der Armee vorläufig zu entlassen. Die Eindrücke dieser ersten zeitgeschichtlichen Vorgänge waren so mächtig, dass ich mich entschloss, die Geschichtswissenschaft zu meinem Hauptstudium zu machen, und da es nach unserer Entlassung zu spät war auf die Hochschule zurückzukehren, ging ich an eine Arbeit, die mich in Solothurn beschäftigen konnte.

Allein dieser äussere Anlass würde die Wahl des Gegenstandes noch nicht rechtfertigen. Es bedarf eines innern sachlichen Grundes. Dass ich der Germanistik entsagt hatte, war nicht zum geringsten Teil daraus entsprungen, dass ich die Notwendigkeit erkannte, das eigene engere Vaterland müsse das erste Ziel unseres Strebens sein. Viele wenden ihren Fleiss an die Untersuchung deutscher Dichterwerke, und doch bleibt in der eigenen Heimat noch so viel wissenschaftliche Arbeit übrig. Ist es also nicht eine patriotische Pflicht, schweizerische Themata zu wählen, so universell auch die Wissenschaft sein mag? Ist die Aufklärung der Heimatgeschichte nicht eine wahrhaft demokratische Aufgabe, selbst wenn sie einer ganz undemokratischen, ja antidemokratischen Zeit gilt? Die Kenntnis der Vergangenheit des eigenen Staates und Volkes fördert die Liebe zur Heimat, denn nur durch sie werden uns die Zustände und Einrichtungen der Gegenwart verständlich.

Aber vor diesen politischen Beweggründen stehen rein wissenschaftliche, deren Sprache ebenso deutlich zu uns spricht. Die meisten schweizerischen Kantone haben ihre Geschichtsschreiber gefunden. Solothurn ist trotz der glänzenden Leistung des Solothurner Wochenblattes und trotz einer zweiten Blütezeit unter J. Amiets und F. Fialas Aegide zurückgeblieben. Die Historiographie war nie die starke Seite der Solothurner, und schmerzlich müssen wir diesen Mangel an Chroniken,

Tagebüchern, Korrespondenzen und andern nicht amtlichen Quellen vermissen. Der dickleibige „Schauplatz“ des alten Franz Haffner vermag diese Lücke keineswegs auszufüllen. Wenn auch Solothurns Rolle im alten helvetischen Korps eine recht bescheidene war, und ihm seine bundesrechtliche Stellung eine ausgeprägte politische Tätigkeit erschwerte, wenn auch das Patriziat dieser Stadt und Republik als das unbedeutendste galt, was neben dem übermächtigen Bern, dem katholischen Vorort Luzern und auch dem grössern Freiburg verständlich ist, so hätte es doch in der Ambassadorenstadt, deren „Hof“ ein kleines Versailles sein wollte, nicht an bemerkenswerten Daten im politischen und Geistesleben gefehlt, über die wir gerne mehr erfahren würden, als uns einige spärliche Drucke und Handschriften zu berichten wissen.

Ist hier der Grund zu suchen, dass die solothurnische Geschichtsschreibung nicht lebhafter fliesst? Fehlt ihr die Anregung? Oder wirkt hier nur die alte solothurnische Gemütlichkeit mit, die jederzeit die Dinge gehen liess, wie sie wollten?

Tatsache ist, dass verhältnismässig viele Fragen der solothurnischen Geschichte noch völlig unabgeklärt sind und dass infolge des Mangels an Einzelunternehmungen auch in den Gesamtdarstellungen der Schweizergeschichte Solothurn zu kurz kommt, vielleicht mit Ausnahme des Bandes des Müllerischen Werkes, den Robert Glutz-von Blotzheim bearbeitet hat. Besonders über die solothurnische Verfassung ist wenig bekannt. Ihr einziger zeitgenössischer Darsteller, Franz Haffner, schrieb vor der Ausbildung des Patriziates, und die spätern, Leu, Fäsi, Füsslin, L. Meister u. a., sowie die zahlreichen Reisebeschreibungen, die hauptsächlich von Ausländern und aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen, schreiben entweder Fr. Haffner aus oder bieten sonst über die Verfassungszustände wenig Neues. Einzelne, wie H. L. Lehmann¹⁾, sind durch die Revolutionsideen in ihrem Urteil so stark getrübt, dass sie zu einer objektiven Würdigung der Verhältnisse nicht beigezogen werden konnten. Eine kritische Darstellung aus den Akten heraus existiert nicht. Daher sah sich die neuere Geschichts-

¹⁾ Die sich frei wählenden Schweizer. Leipzig 1799.

schreibung auf die genannten spärlichen Zeugnisse angewiesen, und sie begnügte sich, Solothurn in die Gruppe von Orten zu stellen, für die sie Bern als den Prototyp schilderte, und für Solothurn nur einige ergänzende Merkmale anzufügen, ohne dass es ihr möglich war, der Eigenart seiner staatlichen Zustände näher treten zu können. So nennt beispielsweise Dierauer¹⁾ als hauptsächlichste patrizische Familien von Solothurn die Roll, Glutz, Staal, Besenval, während doch die Sury diejenigen sind, die ihren Einfluss im Staate am konstantesten zu behaupten vermochten und sowohl am meisten Häupter als auch im 18. Jahrhundert Ratsherren stellten. Dagegen spielen die von Staal zur Zeit des Patriziates keine bedeutende Rolle mehr.²⁾

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt es sich darum gewiss, dass dieser Gegenstand einmal eingehender untersucht wurde, und ich bin meinem verehrten früheren Lehrer, Herrn Prof. Dr. Tatarinoff, dankbar, dass er mich damals auf dieses Thema aufmerksam gemacht hat; denn es führt wie kaum eines medias in res in die solothurnische Geschichte ein.

Ich brauche nach diesen Feststellungen auch kaum mehr dem Vorwurfe zu begegnen, meinen Fleiss einer reaktionären Epoche, die kein Interesse mehr beanspruche, zugewandt zu haben. Der Geschichtsforscher darf sein Thema nicht im Hinblick auf die Gegenwart behandeln, sonst urteilt er subjektiv. Er hat sich aller unaufgeklärten Fragen der Vergangenheit anzunehmen und muss kühl an seinen Stoff herantreten. Er kann dies umso eher und vermag sich von unsachlichen Gesichtspunkten frei zu machen, je leidenschaftsloser er ihm gegenübersteht, ein Vorteil, der gewiss bei einer Erstlingsarbeit nicht zu unterschätzen ist.

Diese Erkenntnis hatte ich freilich noch nicht, als ich anfangs 1915 an die Stoffsammlung ging. Ich hatte damals den Gegen-

¹⁾ Dierauer, Bd. IV. p. 6.

²⁾ Nach dem Tode des Schultheissen H. J. von Staal 1657 gelangte kein Mitglied dieser Familie mehr in ein hohes Staatsamt. Neben dem Venner gleichen Namens († 1615) ist er der einzige von Staal, der zu einem „Haupte“ der Republik vorrückte. Im 18. Jahrhundert gelangte nur noch ein von Staal in den Kleinen Rat. Es wäre interessant, den Rückgang dieses bedeutenden Geschlechtes zu verfolgen. Wahrscheinlich hängt er u. a. mit einigen Prozessen zusammen, in die die von Staal verwickelt waren.

stand auch viel weiter aufgefasst. Einerseits sollte die Arbeit auch auf die Helvetik ausgedehnt werden, anderseits glaubte ich, dass mit der Aufklärung im solothurnischen Staate eine Reformfähigkeit, die zur Helvetik überleiten könnte, eingesetzt habe, beides für eine patriotische Geschichtsschreibung dankbare Vorlagen.

Während der langwierigen Materialsammlung, welche durch die vielen Aktivdienste schier ins Endlose verzögert wurde, und die der Geschäftsführung der alten solothurnischen Ratsherren äusserlich zu gleichen scheint, kam ich zur Ueberzeugung, dass diese Reformen so unwichtig sind, dass sie füglich im Rahmen einer Darstellung der Staatsverwaltungszweige behandelt werden können, und dass mit 1798 ein scharfer Trennungsstrich zu machen ist; denn die in elfter Stunde unter dem Drucke der französischen Invasionsgefahr versuchte Verfassungsreform wurde nicht mehr wirksam und bildet keine Ueberleitung zur folgenden, vielmehr grundverschiedenen Periode.

Doch auch in anderer Hinsicht musste das Thema enger gefasst werden. Der Umstand, dass die Grundlagen des solothurnischen Staates schon sehr frühe gelegt worden waren, und sich im Laufe der Neuzeit an der Verfassungsform sehr wenig mehr änderte, und ganz besonders in der patrizischen Epoche die Verfassung als ein so unantastbares heiliges Gebilde galt, dass jeder Versuch, es zu ändern, einem Religionsverbrechen gleich geachtet wurde, bedingte, dass die Quellen früherer Jahrhunderte stark herangezogen werden mussten.

Es hätte also scheinbar nahe gelegen, ein vollständiges Bild der innern Verfassungsentwicklung Solothurns, etwa in Fortsetzung und Ergänzung Schupplis zu versuchen. Ein solcher Plan hätte viel zu weit geführt. Schon aus äussern Gründen musste ich mir dessen Verwirklichung versagen; denn der lange Grenzdienst war nicht dazu angetan, das Studium und speziell die Dissertationsarbeit zu fördern. Dann aber hätte es bei dem Zustande des solothurnischen Archivs einer unendlichen Zeit bedurft, um das nötige Quellenmaterial möglichst vollständig zusammenzubringen; denn nicht nur fehlte es im Staatsarchiv Solothurn an einem vollständigen handschriftlichen oder gedruckten Inventare, sondern die Registratur der Ratsmanuale,

welche eine Hauptquelle bilden, ist so lückenhaft, und besonders für das 17. Jahrhundert, das den Umschwung zum Patriziate brachte, so schlecht, dass für eine Behandlung des solothurnischen Staates der Neuzeit die sämtlichen Ratsprotokolle systematisch durchgegangen werden müssen, um die grundlegenden Beschlüsse zu finden; denn die das Verfassungsrecht berührenden Satzungen, welche dem Stadtrechten, einem Pergamentbande, der das von Stall'sche Zivilgesetzbuch enthält, einverleibt sind, bieten nur einige wenige Daten dieser Entwicklung. Für das Mittelalter aber sind wir fast ganz auf die Urkunden angewiesen, da aus der Zeit vor 1500 verhältnismässig wenige Akten erhalten sind. Ein Urkundenregister oder gar ein Urkundenbuch stehen aber leider noch immer bloss im Desiderienbuche der Solothurner Historiker; denn die im Sol. Wbl. und im Urkundio mitgeteilten Stücke erschöpfen sicherlich nicht das auf Solothurn bezügliche Urkundenmaterial und bedürfen selber erst noch der kritischen Behandlung. Auch die Privatarchive der alten solothurnischen Familien, die leider nicht leicht zugänglich sind, dürften noch die wertvollsten Aufschlüsse für die Erkenntnis der solothurnischen Vergangenheit bieten.

Wenn es somit für den Geschichtsforscher ein äusserst dankbares und verlockendes Unternehmen ist, nach all' diesen Quellen zu graben, so beansprucht es doch eine so ungewöhnliche Zeit, dass es weit über den Rahmen einer Dissertation hinausginge. Diese Erkenntnis, die ich erst im Laufe der Stoffsammlung machte, führte mich dazu, mein Thema einerseits zeitlich auf das eigentliche Zeitalter des Patriziates zu beschränken, anderseits sachlich nur die Verfassung, nicht aber die Verwaltung des Staates zu behandeln, ebenso die innere und äussere Politik, das Verhältnis zur Kirche, die Vogteien und die Volkswirtschaft vorläufig wegzulassen, oder nur soweit zu berücksichtigen, als sie der Erhellung der Verfassungszustände dienen können.

Das zahlreiche Material, das ich aber schon für die frühere Zeit gesammelt hatte, mochte ich nicht gerne unbenützt lassen. Anderseits erwies es sich als absolute Notwendigkeit, die frühern Jahrhunderte nicht völlig ausser Acht zu lassen, eben weil die Verfassungsformen sich schon früher ausgebildet haben und in

der Neuzeit nur noch geringe Aenderungen erfahren. Ich benutzte also diese Quellen, neben ihrer Verwertung als Unterlage für das Hauptthema, dazu, die Vorgeschichte etwas ausführlicher zu gestalten, als es vielleicht die Proportion zuliesse. Es muss dabei aber festgehalten werden, dass sie kein abschliessendes Bild der innern Verfassungsentwicklung Solothurns zu geben vermag, und dass vielleicht darin wesentliche Züge fehlen, weil es bei der Fülle des Aktenmaterials unmöglich ist, im Rahmen dieser Arbeit alle Hauptmomente dieser Entwicklung herauszuarbeiten. Ausserdem aber bieten die Ratsmanualen, in denen sich das ganze staatliche Leben spiegelt und welche auch die Grossratsverhandlungen enthalten, die besonders für die Verfassungsfragen entscheidend waren, erst seit 1703 Bandregister. Da ich diese Quellen Band für Band bis 1798 systematisch durchgegangen habe, glaube ich, wenigstens für das 18. Jahrhundert alles Aktenmaterial für das Verfassungsrecht ausgeschöpft zu haben. Ich glaube auch, dass die staatlichen Zustände des 18. Jahrhunderts allein schon genügend Interesse beanspruchen dürfen, und dass der vorhandene Stoff eine eingehende Darstellung sicher rechtfertigt.

Nur ungern lasse ich zwar das schon beträchtliche Regestenmaterial über die solothurnische Staatsverwaltung liegen, da nur eine zeitraubende Vervollständigung der Quellen eine erschöpfende Darstellung der polizeistaatlichen Administration ermöglicht hätte; denn die Natur des Gegenstandes, die landesväterliche Verwaltung, in der das Gewohnheitsrecht, die faktische Ausübung der Amtsgewalt so ganz überwiegt und die wenigen gesetzlichen Normen gegenüber dem freien Ermessen der Obrigkeit durchaus zurücktreten, verlangt ein tiefes Eindringen in das Studium der administrativen Praxis, also die Untersuchung einer möglichst grossen Zahl von Einzelfällen. Sowohl die Justiz-, wie die Polizeiverwaltung, diese beiden Aeusserungen des polizeistaatlichen Regimes, können nicht ohne das dringlichste Studium eines fast unübersehbaren Aktenmaterials dargestellt werden. Das Gleiche darf für die Behandlung der einzelnen Vogteien gelten, die leider durch die Arbeit G. von Surys¹⁾ nicht über-

¹⁾ G. Sury d'Aspremont, Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn.

flüssig geworden ist. Am schwierigsten wird es wohl sein, sich über die innere Politik, d. h. die Parteiverhältnisse, die Gründe des Aufstiegs und Niederganges der einzelnen Familien, das Wirken der einzelnen Staatsmänner und ihren Anteil an der Bildung der Verfassungszustände, ein klares Bild zu schaffen, da eben die Memoirenschriftstellerei so spärlich war und auch die französischen Gesandtschaftsberichte merkwürdigerweise darüber nicht so eingehend berichten, als für die Stadt des Ambassadorsitzes zu erwarten wäre. Es ist zu hoffen, dass für die Behandlung dieser Fragen die solothurnischen Privatarchive offen stehen werden, die hier unbedingt zu Rate gezogen werden müssen. Die äussere Politik darzustellen, muss noch aufgeschoben werden, bis die vom Bundesarchive angeordnete Kopierung von Aktenstücken fremder Archive abgeschlossen ist. Laut gültiger Mitteilung von Herrn Bundesarchivar Prof. Türler waren bis zum März 1918 in Paris die Abschriften bis 1778 fertig, in Bern aber erst die wenigen bis 1719 vorhanden. Oesterreichische und spanische sind noch nicht gemacht worden, dagegen reichen die päpstlichen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Ebenso bedürfen die Abschnitte über Volkswirtschaft und über das geistige Leben im 18. Jahrhundert noch weit-schichtiger Vorarbeiten.

Ich beschränke mich darum in der folgenden Arbeit darauf, die Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates als Haupt-thema darzustellen, möchte aber die gesamte historische Auswirkung der Stadt und Republik Solothurn im Auge behalten, in der zuversichtlichen Hoffnung, mich später der Behandlung der übrigen Gebiete zuwenden zu können und auch in die Vorgeschichte tiefer einzudringen, die leider hier zu sehr aus zweiter Hand geschöpft werden musste und manchen Hypothesen noch allzu freien Raum gewährt.

Es kann im alten Solothurn nur von Verfassungszuständen, nicht von einer eigentlichen Verfassung gesprochen werden; denn das solothurnische Staatsrecht vor 1798 fusst nur auf einer langen Reihe von einzelnen Satzungen und Beschlüssen, die sporadisch gewisse Einrichtungen des Staates regelten, vor allem die Wahlformen, weshalb denn nur über die Besetzung der Aemter grössere Gesetze oder Satzungen, die sogenannten

Regimentsordnungen, und die Patriziermandate oder „Präentionsformen“ bestehen. Die Amtsbefugnisse der Räte und der wichtigsten Staatsämter wurden dagegen in keiner Urkunde systematisch niedergelegt, wie es überhaupt im alten Solothurn zu keiner zusammenfassenden Charte des geltenden Verfassungsrechtes kam, ähnlich wie in Bern. Es musste diese Tatsache im Titel ausdrücklich durch das Wort „Verfassungszustände“ festgelegt werden, und wo der Kürze halber einfach das Wort Verfassung gebraucht wird, darf es nicht anders als im Sinne eines nur durch vereinzelte Beschlüsse gestützten Gewohnheitsrechtes aufgefasst werden, nicht als ein paragraphiertes, das gesamte Staatsrecht umfassendes staatliches Grundgesetz.

Ist zwar in dieser Hinsicht der Begriff der Verfassung, wie ihn die Rechtswissenschaft fasst, klargestellt, so dürfte es in den folgenden Ausführungen schwerer sein, ihn von dem der Verwaltung scharf abzugrenzen. Verstehen wir unter Staatsverfassung die geschriebene oder ungeschriebene Grundordnung alles staatlichen Lebens, die dem Staate die Organe gibt, die durch Führung seiner Geschäfte seine Lebenszwecke erfüllen, ist also Verfassung der Inbegriff dieser Organe, Verwaltung dagegen die Tätigkeit der Besorgung dieser Geschäfte, die Handlungen, die der Staat, resp. dessen Organe zur Lösung seiner Lebensaufgaben unternehmen, also der Inbegriff der Funktionen¹⁾, so dürfen doch diese rechtswissenschaftlichen Begriffe, die übrigens nicht völlig eindeutig festgelegt sind, in einer Arbeit, die von historischen Gesichtspunkten ausgeht und einen Historiker, nicht einen Juristen zum Verfasser hat, nicht allzustrenge durchgeführt werden, zumal für eine Zeit, in der die Grundzüge der Verfassungsformen vielfach mit dem tiefsten Geheimnis umgeben wurden und sich nur einigermaßen durch die Art der Geschäftsführung den Staatsangehörigen offenbarten. Es handelte sich vielmehr darum, die historische Bedeutung der einzelnen staatlichen Erscheinungen, z. B. des Patriziates und der Bürgerschaft oder der Räte und der Hauptämter, darzustellen, ohne scharfe Anwendung verfassungsrechtlicher Begriffe. Wenn auch die Gliederung des Stoffes, die Kapiteleinteilung, den Rechtsbegriffen gerecht zu werden versucht und darum in einem ersten

¹⁾ s. Fleiner, Institutionen.

Teile die aktiven und passiven Träger des Verfassungslebens, mit Ausnahme der in der Darstellung der Vogteien zu behandelnden Untertanen der Landschaft, untersucht werden, der zweite Teil aber die engere Verfassungsform, d. h. die staatlichen Organe, Räte und Hauptämter, darzustellen sucht, der erste Teil also die Rechte des einzelnen, resp. der einzelnen Stände im Staate, der zweite dagegen die staatlichen Behörden behandelt, so musste doch innerhalb der einzelnen Kapitel öfters vom geraden „rechtlichen“ Pfade abgewichen und auch das weite Feld der Verwaltungstätigkeit betreten werden, um die Verfassungsentwicklung des Staates verständlich zu machen. Es galt, einen weitem Begriff von diesem solothurnischen Staatsgebilde zu geben, als es bei der engen juristischen Terminologie möglich war, und es musste darum manches aus spätern Kapiteln, welche der Administration gewidmet sein sollten, vorweg genommen werden, um den Charakter dieses eminent konservativen Lebewesens, dem die Gewohnheit, die uralte gute Uebung alles galt, das dagegen jede „Neuerung“ als etwas feindliches betrachtete und den Begriff des Fortschrittes gar nicht kannte, deutlicher zu zeichnen.

Da die solothurnische Verfassungsentwicklung nur wenige Marksteine zeigt, war es auch schwer, einen Anfangspunkt für das Hauptthema zu finden, und es bedarf daher auch die Zeitbestimmung im Titel: „Zur Zeit des Patriziates“ der nähern Erläuterung. Das wichtigste Datum für alle schweizerischen Aristokratien ist das Jahr 1653; denn erst der schweizerische Bauernkrieg schloss die mittelalterliche Auffassung ab, die dem Bewohner der Landschaft ein gewisses Mass von politischen Rechten eingeräumt hatte, und ermöglichte die scharfe Trennung zwischen Stadt und Land, Herrn und Untertan. Wenn er somit die notwendige Voraussetzung, die Sicherung von allfälligen gütlichen oder gewaltsamen Ansprüchen der Landschaft, zeitigte, die aber in Solothurn erst ein Menschenalter später, 1682, in der Satzung über die Schliessung des alten Bürgerrechts rechtlich festgelegt wurde, so erklärt er allein noch nicht, warum in einigen Orten sich innerhalb der souveränen Bürgerschaft eine so tiefe Scheidung zwischen gemeinem Bürger und regierendem „Herrn“ vollzog; denn nur in vier Orten, allerdings in

den vom Bauernkriege am schwersten betroffenen, vermochte sich ein Patriziat so einseitig und ausschliesslich der absoluten Staatsgewalt zu bemächtigen. Die Gründe des exklusiven Familienregimentes liegen hier vielmehr in den Verfassungsformen, in der politischen Machtlosigkeit der Bürgerschaft gegenüber dem alten Selbstergänzungsrechte der Räte, und dessen Ausbildung konnte sich, obschon durch die Ereignisse des Jahres 1653 stark gefördert, doch nur allmählich vollziehen. Nie wurde ein Beschluss gefasst, der das Anrecht gewisser Geschlechter sanktioniert hätte. Nur sukzessive wurde ein Geschlecht nach dem andern aus dem Räte verdrängt und schloss sich der Kreis der Ratsfähigen, begünstigt durch den Abgang mehrerer Familien, enger. Es kann somit für die „Zeit des Patriziates“ kein fester Anfangspunkt gefunden werden. Da auch für das Familienregiment der Bürgerrechtsbeschluss von besonderer Bedeutung ist, da er die regierenden Kreise vor neuen gefährlichen Konkurrenten schützte, soll im allgemeinen das Jahr 1682 als Grenze zwischen Vorgeschichte und Hauptthema betrachtet werden. Eine Bearbeitung der Aemterverzeichnisse zeigt denn auch, dass das Regiment erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Ausschliesslichkeit annahm, die berechtigt, von einem Patriziate zu sprechen.

Schliesslich bedarf auch noch mein Verfahren in den Vorarbeiten insofern der Begründung, als ich es, entsprechend dem Charakter einer Doktordissertation, als Ausweis über selbständige wissenschaftliche Arbeit, unterlassen zu müssen glaubte, mich mit den kompetenten solothurnischen Historikern in nähere Fühlung zu setzen, so dass mir vielleicht einige wertvolle bibliographische, methodische und sachliche Hinweise verloren gingen und darum wohl einige Probleme auf einen falschen Boden oder in einen unrichtigen Zusammenhang gerückt worden sind. Ich glaubte aber, diesen Mangel in Kauf nehmen zu müssen, um die Selbständigkeit der Arbeit zu wahren, hoffe dafür umsomehr, falls mir die Behandlung der folgenden Teile gegönnt sein sollte, die Ratschläge der solothurnischen Geschichtsforscher in Anspruch nehmen und Versäumtes nachholen zu können. Es wird sich dann gewiss genügend Gelegenheit finden, an diesem ersten Teile Verbesserungen anzubringen und Mängel desselben gutzumachen.

Immerhin möchte ich nicht unterlassen, meinem verehrten früheren Lehrer, Herrn Prof. Dr. Tatarinoff, für den Vorschlag dieses Themas und die ersten Direktiven, die er dem historischen Neulinge gegeben hat, zu danken, ferner Herrn Staatschreiber Dr. Lechner und dessen Adjunkten, Herrn Walker, für die Freiheit, die sie mir im Archivstudium gewährten, vor allem aber meinem hochverehrten zürcherischen Geschichtslehrer, Herrn Prof. Dr. Oechsli, für die reichen Anregungen, die seine Seminare und Kollegien, wie seine privaten Ratschläge meinem Studium geboten haben. Und sicher geziemt es sich auch, hier dankbar meiner übrigen Lehrer zu gedenken, besonders der Herren Professoren Dr. Meyer von Knonau und Dr. P. Schweizer, die ebenso in mir den Sinn für das geschichtlich Bedeutsame geweckt haben und mich mit der Methode der Geschichtsforschung vertrauter machten.

Solothurn, den 3. März 1919.

Kurt Meyer.